

Die Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 01. April 2004 ist rückwirkend um 01. Januar 2004 in Kraft getreten. Sie wurde am 15. April 2004 im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 163 veröffentlicht, am 06. Mai 2004 im Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 191 berichtigt, am 27. Januar 2011 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 28 geändert, am 31. Januar 2013 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 29 geändert, am 19.09.2013 im Amtsblatt Nr. 33 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 243 berichtigt, am 22.12.2016 im Amtsblatt Nr. 44 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 227 geändert, am 06.03.2025 im Amtsblatt Nr. 8 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 44 geändert, am 13.03.2025 im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 46 berichtigt und am 27.11.2025 im Amtsblatt Nr. 46 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 235 geändert.

Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor, Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Ostedeichverband. Er hat seinen Sitz in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und ein Deichverband gemäß § 7 des Nds. Deichgesetzes (NDG) vom 21. November 2003 (Nds. GVBl. S. 394).
- (3) Der Ostedeichverband ist Rechtsnachfolger des Ostedeichverbandes III für das Teilgebiet links der Oste und des Ostedeichverbandes IV als Deichverband gemäß § 37 a NDG.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet wird im Norden vom Elbedeich und dem Ostesperwerk und im Osten von der Oste begrenzt. Die weiteren Grenzen ergeben sich aus der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 05. Februar 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 4 vom 5. Februar 2004, S. 44), die diese aufgrund des § 9 Abs. 2 bis 5 NDG erlässt.
- (2) Zum Verbandsgebiet gehören die Bodenerhebungen innerhalb der festgelegten Grenzen und die den Deichen vorgelagerten Vorländereien.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 :25.000, die beim Oberdeichgräfen und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. den Schutz seines Verbandsgebietes vor Sturmfluten (Deichverteidigung) und Hochwasser
2. Deiche zu bauen, zu verstärken, zu erhöhen und zu erhalten
3. Deichverteidigungswege, Treibselräumwege, Sicherungsbauwerke zu bauen und zu erhalten
4. die Sicherung des Vorlandes
5. ein Deichbuch aufzustellen und zu führen
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- 8.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder). Bei Wohnungseigentum oder Teileigentum tritt dieses an die Stelle des Grundstückes.
- (2) Eigentümer oder Betreiber der im Verbandsgebiet liegenden Anlagen (§ 4 WVG), die nicht nach Absatz 1 Mitglieder sind, sind Verbandsmitglieder, wenn diese Satzung für sie die Beitragspflichten und den anzuwendenden Beitragsmaßstab rechtswirksam regelt. Verbandsmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 sind Eigentümer oder Betreiber von Einrichtungen bzw. Anlagen für Kommunikation, Ver- und Entsorgung sowie Windenergieanlagen. Darunter fallen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und dem öffentlichen Verkehr dienende Bahn- und Gleisanlagen.
- (3) Wer nach § 28 Absatz 3 WVG als Nutznießer in Anspruch genommen wird oder wer sonst aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, wird Verbandsmitglied, wenn er oder sie dies beantragt und der Ausschuss die Aufnahme beschlossen hat. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (4) Mitglieder des Verbandes können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein (korporative Mitglieder).
- (5) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des NDG
 1. den Haupt- und den Schutzdeich (§ 2 Abs. 1 und 4 NDG) in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung). Dasselbe gilt für die Schutzwerke des Deiches im Deichvorland oder Watt (§ 5 Abs. 1 NDG),
 2. Deichstrecken, die nicht den festgesetzten Abmessungen entsprechen, zu verstärken und zu erhöhen (§ 5 Abs. 2 NDG),
 3. Deiche zu bauen oder zu verlegen (§§ 11, 13 NDG),
 4. Bauwerke im, auf und am Deich zu überwachen,
 5. Bauwerke im, auf und am Deich zu bauen, zu unterhalten und zu erhalten, soweit hierzu nicht ein anderer verpflichtet ist,
 6. Anlagen für die Treibselbeseitigung zu bauen und zu betreiben,
 7. die zur Entwässerung des Deiches notwendigen Gewässer zu bauen und zu unterhalten,
 8. deichfähigen Boden in ausreichender Menge für die Deichunterhaltung vorzuhalten,
 9. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen, insbesondere die Deichwege zu befestigen und zu unterhalten, die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitzustellen und den Deich jederzeit zugänglich zu halten (§ 27 NDG),
 10. die Neulandgewinnung, soweit sie zum Schutze des Deiches erforderlich wird, durchzuführen (§ 21 NDG),
 11. Notdeiche anzulegen (§ 28 NDG).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Verbandes, aus dem im Deichbuch aufgeführten Anlagen und weiterer etwaig aufzustellender Pläne.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf hierzu die Grundstücke der Mitglieder betreten. Der Verband ist berechtigt, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) gegen Entschädigung von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzen und Benutzen), außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Verband ist verboten. Die untere Deichbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. Der Verband als Träger der Deicherhaltung ist anzuhören.
- (2) Das Deichvorland darf vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Längs der Oste muss bei Weidegrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeweidet bleiben. Der Eigentümer des Vorlandes hat entlang der wasserseitigen Grenze des Deiches einen viehkehrenden Zaun zu ziehen und zu unterhalten, wenn es der Deichverband verlangt.
- (4) Die Beweidung des Deiches durch Großvieh ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.
- (5) Kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, wozu insbesondere die Pflege der Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshaufen, das Mähen von Disteln und Brennesseln sowie die Beseitigung von Beweidungsschäden gehören, sind von dem Eigentümer des Deiches gegen Entschädigung auszuführen. Ist der Deichverband Eigentümer, trifft diese Pflicht den Nutznießer.
- (6) Im Deichverteidigungsfall haben die Verbandsmitglieder Hilfe zu leisten. Die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe haben die Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung zu stellen bzw. herzugeben.
- (7) Die Flächen, die in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches liegen (Bauverbotszone nach § 16 (1) Niedersächsisches Deichgesetz - NDG), sind vom Eigentümer so zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefährdung der Deichsicherheit ausgeht. Die Unterhaltung umfasst dabei insbesondere das Auslichten, Beschneiden und Entfernen von Bäumen und Sträuchern.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Der Deich mit seinen Anlagen und die Schutzwerke im Deichvorland sind vom Ausschuss des Verbandes im Frühjahr und im Herbst zu schauen (Verbandsschau). Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Oberdeichgräfe setzt den Termin der Deichschau fest und lädt die Ausschussmitglieder und die übrigen Vorstandsmitglieder dazu ein.
- (3) Der Verbandsausschuss kann das Deichverbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Oberdeichgräfe, der Deichgräfe, einer der Deichgeschworenen oder der jeweilige Schaubeauftragte.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Unterhaltungspflichtigen und den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde anlässlich der Aufsichtsschau. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.
- (5) Die Verbandsschauen können gemeinsam mit den Aufsichtsschauen durchgeführt werden.

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik, sowie über die Einrichtung der Stelle eines Geschäftsführers und das Betreiben einer Geschäftsstelle,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Einteilung der Schaubezirke und Berufung von Schaubeauftragten,
5. Zuweisung von Deichabschnitten an die Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 3),
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
8. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
14. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
15. Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der pauschalierten Sitzungsgelder,
16. Beschlussfassung über die Grundsätze von Entschädigungen nach § 7 Abs. 5.

§11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Deichpflichtigen wählen die Ausschussmitglieder in zwei Wahlbezirken, die jeweils dem Gebiet der ehemaligen Ostedeichverbände III und IV entsprechen.
- (3) Die Anzahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Ausschussmitglieder ergibt sich aus dem Verhältnis des Beitragsaufkommens des jeweiligen Wahlbezirkes zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jede neue Amtsperiode ist dieses Verhältnis neu zu ermitteln. Dabei ist das Beitragsverhältnis des letzten Jahres vor Ablauf der Amtsperiode zu Grunde zu legen.
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt aus dem jeweiligen Wahlbezirk der Bewerber mit dem nächst höheren auf ihn entfallenden Stimmenanteil nach.
- (5) Einzelheiten und Ablauf der Wahl ergeben sich aus der Wahlordnung in Anlage I dieser Satzung.

§12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Oberdeichgräfe lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn der Ausschusssitzung erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) zustimmen. Der Oberdeichgräfe kann die Vorstandsmitglieder einladen. Zu den Sitzungen sind unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 und 2 der Landkreis Cuxhaven als Aufsichtsbehörde sowie der Landkreis Rotenburg (Wümme) und Stade einzuladen. Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass eine Ausschusssitzung öffentlich ist. Zu den Sitzungen kann der Oberdeichgräfe die Presse und weitere Gäste einladen. Vertrauliche Angelegenheiten sind in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil zu behandeln.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Oberdeichgräfe leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.
 Die Niederschrift ist vom Oberdeichgräfen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme) zuzuleiten.

§13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Eine Beschlussfassung über die Änderung des Beitragsverhältnisses vom Steuermessbetrag auf einen anderen Maßstab ist in einer öffentlichen Ausschusssitzung durchzuführen. Eine Änderung des Beitragsverhältnisses ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Ausschusses möglich.

§ 14

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für sechs Jahre gewählt. Diese Regelung gilt ab dem 01. Juli 2013. Das Amt endet am 30. Juni, zum ersten Male im Jahre 2008.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, übernimmt entsprechend § 1 Abs. 2 der Wahlordnung (Anlage I) diese Position der erste Nachrücker.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Die Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein. Zum Vorstandsvorsitzenden kann auch gewählt werden, wer nicht Verbandsmitglied ist. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist "Oberdeichgräfe", der stellvertretende Verbandsvorsteher ist "Deichgräfe" und die übrigen Vorstandsmitglieder sind "Deichgeschworene".

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt den Oberdeichgräfen, den Deichgräfen, die Deichgeschworenen und deren persönliche Stellvertreter. Die Neuwahl des Vorstandes ist frühestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes zulässig.
- (2) Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern sind mindestens drei Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Verbandes Ostedeichverband III und mindestens fünf Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Verbandes Ostedeichverband IV zu wählen. Diese Regelung gilt auch für die persönlichen Vertreter. Der Oberdeichgräfe ist als Verbandsvorsteher das neunte Mitglied des Vorstandes.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.
- (4) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) dem zustimmen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist anzuhören. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Diese Regelung gilt ab dem 01. Juli 2013. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, erstmalig im Jahre 2008.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
6. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
7. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
8. die Geschäftsordnung nach § 22.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichgräfe lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn der Vorstandssitzung erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1) zustimmen. Die Ausschussmitglieder werden über die Termine der Sitzungen informiert und können daran teilnehmen. Zu den Sitzungen sind unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 und 2 die Landkreise Cuxhaven als Aufsichtsbehörde sowie die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Oberdeichgräfe und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Eine Vorstandssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1) unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Oberdeichgräfen und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 4 und 5 der Satzung gilt entsprechend. Die Ausschussmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift innerhalb von vier Wochen.

§ 20 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberdeichgräfen den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 21

Geschäfte des Oberdeichgräfen und des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichgräfe führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung (§ 10 Nr. 13).
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist oberer Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, mindestens zweimal in der Amtsperiode (§ 17), über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Der Verband kann sich zur Geschäftsführung auch eines Dritten bedienen.

§ 23

Dienstkräfte

Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes obliegt dem Oberdeichgräfen.
- (2) Der Geschäftsführer kann unbeschadet des Abs. 1 den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des sonstigen Zuständigkeitsbereiches nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verband zu Beginn der Wahlperiode des Vorstandes einmalig eine Bestätigung über die satzungsgemäß vorgesehene Vertretung. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes während seiner Wahlperiode sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die bestehende Vertretungsbescheinigung verliert dadurch ihre Gültigkeit und ist an die Aufsichtsbehörde zurückzugeben; sie wird durch eine neue ersetzt.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

- (3) Der Oberdeichgräfe und der Deichgräfe erhalten neben den Reisekosten nach Abs. 2 eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, und den Verdienstaussfall. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird nicht gezahlt.
- (4) Reisekosten werden nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan und die Nachträge dazu sind zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder für den Zeitraum eines Monats in der Geschäftsstelle des Verbandes auszulegen. Auf die Auslegung ist entsprechend § 40 hinzuweisen.

§ 28 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 29 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Dem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand stellt nach Vorlage des Prüfberichtes gemäß Abs. 2 durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 30 **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Oberdeichgräfe gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes. Die Jahresrechnung, der Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses und die Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. können für den Zeitraum eines Monats nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle des Verbandes von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden. Auf die Auslegung ist entsprechend § 40 hinzuweisen.

§ 31 **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 32 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 33 **Beitragsverhältnis auf der Grundlage des Grundsteuermessbetrages**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um von den Mitgliedern des Verbandes schädigende Einwirkungen abzuwenden oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Der Verbandsbeitrag pro Mitglied setzt sich zusammen aus einem mitgliederabhängigen Hebungskostenanteil nach Abs. 7 und einem auf dem Grundsteuermessbetrag basierenden Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2.
- (2) Die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach §§ 3 und 5, mit Ausnahme der Kosten für die Beitragshebung, verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte multipliziert mit den Steuermesszahlen nach §§ 14 und 15 Grundsteuergesetz (Grundsteuermessbetrag) und dem Wichtungsfaktor nach Abs. 6. Maßgebender Einheitswert ist der vom Finanzamt mit Stand zum 01. Januar eines jeden Jahres ermittelte Wert. Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt bleiben auch bei Rückwirkung unberücksichtigt.
- (3) Ist für ein Grundstück oder Teilflächen eines Grundstückes vom Finanzamt kein Einheitswert festgesetzt, wird ein Ersatzeinheitswert gebildet. Hierfür wird ein Durchschnittseinheitswert getrennt für land- und forstwirtschaftliche Flächen und für nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilshabenden Fläche multipliziert. Die Ermittlung der Durchschnittseinheitswerte ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Teilflächen wird vom Ersatzeinheitswert des Gesamtgrundstückes der festgesetzte Einheitswert in Abzug gebracht.
- (4) Für wirtschaftliche Einheiten, die nur teilweise im Verbandsgebiet liegen, wird ebenfalls ein Ersatzeinheitswert nach Abs. 3 ermittelt. Ist der ermittelte Ersatzeinheitswert größer als der vom Finanzamt für die gesamte Einheit festgesetzte Einheitswert, ist der Einheitswert des Finanzamtes maßgeblich.
- (5) Für im öffentlichen Eigentum befindliche Verkehrsflächen ohne Einheitswert, sowie für Sportplätze und Friedhöfe, wird abweichend von Abs. 2 der Anteil für die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten durch Multiplikation des Durchschnitts-Grundsteuermessbetrages mit der vorteilnehmenden Fläche und dem Wichtungsfaktor ermittelt. Die Ermittlung des Durchschnitts-Grundsteuermessbetrages ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (6) Es werden im Verbandsgebiet wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|-------|
| a) Nicht land- u. forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m | = 1,0 |
| b) Land- und forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m | = 1,0 |
| c) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen in Insellage über NN + 6,00 m | = 0,2 |
| d) Land- und forstwirtschaftliche Flächen in Insellage über NN+6,00 m | = 0,1 |
| e) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Elbedeich | = 0,0 |
| f) Land- oder forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Elbedeich | = 0,0 |
| g) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Ostedeich | = 0,9 |
| h) Land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Ostedeich | = 0,0 |
| i) das gesetzlich verordnete Überschwemmungsgebiet oberhalb der Schleuse und des Wehres in Bremervörde | = 0,0 |
| j) das gesetzlich verordnete Überschwemmungsgebiet am linken Osteufer in der Gemarkung Bremervörde, Bereich Fresenburg | = 0,5 |
- (7) Die vorgenannten Absätze gelten entsprechend in den Fällen des § 4 Absatz 2. Ist der Grundsteuermessbetrag als Beitragsmaßstab nicht anwendbar, treten 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der beitragspflichtigen Anlage an die Stelle des Einheitswertes, sodass davon 3,5 vom Tausend als Grundsteuermessbetrag anzusetzen sind.
- (8) Die Kosten der Beitragshebung werden zu gleichen Teilen auf die beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.
- (9) Mitglieder, deren Hebungskostenanteil nach Abs. 7 größer ist als der auf dem Grundsteuermessbetrag basierende Unterhaltungs- und sonstige Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2 werden beitragsfrei gestellt.
- (10) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 - 8.
- (11) Übergangsklausel für das Jahr 2026
Für das Beitragsjahr 2026 werden als Berechnungsgrundlagen die Einheitswerte des Veranlagungsjahres 2024 herangezogen.

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat oder
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand des Beitragskatasters am 1. Januar des Veranlagungsjahres.

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung von Verbandsbeiträgen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 36 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 37 **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungs- vollstreckungsgesetzes. Der Oberdeichgräfe beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 38 **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf dem Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 **Vollzug der Anordnungen**

- (1) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) Die nach § 38 Abs. 1 Anordnungsbefugten können diese Anordnungen durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme), durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (3) Die Zwangsmittel sind möglichst, das Zwangsgeld in jedem Fall, schriftlich anzudrohen. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Anordnung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter, höchstens 5.000,00 Euro betragender Höhe anzudrohen. Für die Befolgung der Androhung ist eine angemessene Frist zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge sind Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (4) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 40 **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen erfolgen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen von mehr als 25.000,00 Euro,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied,
 5. zu Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 44 Inkrafttreten

Angaben zum Inkrafttreten sind in dieser Lesefassung nicht enthalten und können bei Bedarf erfragt werden.

Cuxhaven, den xx.xx.xxxx

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
J o c h i m s e n
Kreisrat